

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 28. April 1962	Nr. 26
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
23.3.62	Anordnung über Hopfenpflanzgut (Fechser)	249
9.4.62	Anordnung Nr. 3 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen.....	250
11.4.62	Brandschutzanordnung Nr. 6/1. — Lagerung fester Brennstoffe —	251

Anordnung über Hopfenpflanzgut (Fechser).

Vom 23. März 1982

§ 1 Anerkennung von Hopfenpflanzgut

(1) Vermehrungsgärten für Hopfenpflanzgut sind durch eine Arbeitsgruppe anzuerkennen, die unter Anleitung der Anerkennungsstelle arbeitet und vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gebildet wird.

(2) Anerkennungsstelle für Hopfenpflanzgut ist das Institut für Acker- und Pflanzenbau der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

(3) Anerkannt werden nur Hopfengärten mit Pflanzen der Herkunft „Saazer Hopfen“ bzw. andere vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft neu zugelassene Sorten.

§ 2 Anmeldung zur Anerkennung

(1) Alle Vermehrungsbetriebe haben ihre Bestände, aus denen Hopfenpflanzgut gewonnen werden soll, bis 1. April eines jeden Jahres bei der Anerkennungsstelle schriftlich anzumelden.

(2) Die Anmeldung muß folgende Angaben enthalten:

1. Gesamthopfenfläche des Betriebes;
2. davon als Vermehrungsfläche vorgesehen;
3. Anzahl der Fechser, die gewonnen werden sollen.

§ 3 Voraussetzung für die Anerkennung

Voraussetzungen für die Anerkennung sind:

1. Der Betrieb muß die Gewähr für die Anzucht einwandfreien Pflanzgutes bieten.
2. Die Fechser müssen den Forderungen der gültigen TGL für Hopfenpflanzgut entsprechen.

3. Die Anerkennungsfläche muß mindestens 0,25 ha betragen.

4. Der Vermehrungsbestand muß ein Mindestalter von 2 Jahren haben.

§ 4 Durchführung der Anerkennung

(1) Bei der Anerkennung müssen sämtliche Hopfengärten des Betriebes vorgestellt werden. Die für die Vermehrung vorgesehene Fläche ist besonders zu kennzeichnen.

(2) Die anzuerkennenden Hopfenflächen müssen sich in einem guten Entwicklungs- und Kulturzustand befinden.

(3) Hopfengärten mit mehreren Sorten bzw. Herkünften werden von der Anerkennung ausgeschlossen, wenn keine genaue räumliche Trennung vorhanden ist und die Gefahr der Vermischung besteht.

(4) Der Pflanzenbestand muß ein einheitliches Sortenbild aufweisen. Das erfordert eine rechtzeitige Selektierung und Rodung der Minus-Varianten.

(5) Für die vorläufige Anerkennung, die bis kurz vor der Ernte erfolgt, ist die Kennzeichnung der Minus-Varianten mit haltbarer Ölfarbe am unteren Teil der Rebe, der beim Abschneiden der Reben am Fechser erhalten bleibt, erforderlich.

§ 5 Nachbesichtigung

Führt die Besichtigung zu keiner Anerkennung, so kann auf Antrag und auf Kosten des Betriebes eine Nachbesichtigung stattfinden, sofern die ursprünglichen Mängel kurzfristig beseitigt werden.

§ 6 Endgültige Anerkennung

(1) Die endgültige Anerkennung wird bis zum 20. Oktober eines jeden Jahres ausgesprochen, wenn die nach § 4 Abs. 5 gekennzeichneten Stöcke gerodet werden.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Januar — Februar — März 1962